

Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Teilkaskoversicherung (KKE 2009)

Die Bedingungen gelten für die Kraftfahrzeug-Teilkaskoversicherung und beschreiben Gegenstand sowie Umfang der Versicherung, wobei festgelegt wird, was gegen welche Gefahren bis zu welcher Höhe geschützt werden soll und wofür kein Versicherungsschutz besteht (Ausschlüsse), regeln weiters die Rechte und Pflichten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer und erläutern die gesetzlichen Rücktrittsrechte.

Artikel 1 – Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis.

Artikel 2 – Beitrag, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung

1. Beitrag

Der erste Beitrag einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung der Versicherungsurkunde und Aufforderung zur Beitragszahlung zu zahlen (Einlösung der Versicherungsurkunde). Die Folgebeiträge einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten, in der Versicherungsurkunde angeführten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38, 39 und 39 a des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG).

2. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Versicherungsurkunde (Punkt 1), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die Versicherungsurkunde erst danach ausgehändigt, dann aber der Beitrag binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug gezahlt, ist Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

3. Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz jedenfalls vor der Einlösung der Versicherungsurkunde beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Sie endet mit der Einlösung der Versicherungsurkunde. Die vorläufige Deckung tritt außer Kraft, wenn die dem Antrag entsprechende Versicherungsurkunde dem Versicherungsnehmer ausgehändigt wurde und er mit der Zahlung des Beitrags in Verzug gerät (Punkt 2). Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag.

Artikel 3 – Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung umfasst – so fern nichts anderes vereinbart ist - Versicherungsfälle, die in Europa eintreten, jedenfalls aber das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben.

Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren und die asiatische Türkei. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen; ansonsten endet er mit Beendigung des Verladevorganges in Europa.

Artikel 4 – Umfang der Teilkaskoversicherung

1. Das Fahrzeug ist **ohne Selbstbehalt** versichert gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust

1.1 durch **Brand** oder **Explosion**;

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Kurzschluss- und Schmorschäden, ausgenommen Folgeschäden, die nicht dem Umfang der vereinbarten Kaskoversicherung entsprechen;

1.2 durch **Diebstahl**, Unterschlagung, Raub oder **unbefugten Gebrauch** durch betriebsfremde Personen;

1.3 durch folgende **Naturgefahren**: unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneeeindruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h). Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgefahren Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden; ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgefahren veranlasstes Vorhaben des Lenkers zurückzuführen sind;

1.4 durch **Berührung** des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges **mit Wild oder Haustieren** auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;

1.5 durch **Dachlawinen** (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) und durch von

Gebäuden herab fallende Eiszapfen und andere Eisgebilde;

1.6 durch **Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes**, so ferne für dessen Instandhaltung nicht der Versicherungsnehmer selbst oder der Eigentümer, der Lenker oder ein sonstiger über das Fahrzeug Verfügungsberechtigter verantwortlich ist;

1.7 durch mut- oder böswilliges Abbrechen bzw. **Beschädigen von Außenantennen, Außen- und Innenspiegeln**.

2. Die Versicherung erstreckt sich mit einem fixen **Selbstbehalt von EUR 200,00** auch auf Bruchschäden an der gesamten Verglasung (Windschutz-, Seiten- und Heckscheiben; Scheinwerfer, Blinker und Heckleuchten) des Fahrzeuges.

Der Selbstbehalt gilt für jeden Versicherungsfall und entfällt bei einer **Windschutzscheibenreparatur** (an Stelle eines Austausches) mit maximalen Kosten **bis EUR 200,00** sowie dann, wenn eine sonst ohne Selbstbehalt versicherte Gefahr die Ursache des Bruchschadens ist.

3. Bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung mit dem in der Versicherungsurkunde angegebenen **Selbstbehalt** auch auf

3.1 Schäden durch Berührung des haltenden oder geparkten Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (**Parkschaden**);

3.2 Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen (**Vandalismus**).

4. Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch Sonderausstattung und Zubehör.

Artikel 5 – Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadenereignisse,

1. die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten, Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;

2. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;

3. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;

4. die durch den Einfluss von ionisierenden Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969 (BGBl. Nr. 227/69) in der jeweils geltenden Fassung verursacht werden.

Artikel 6 – Obliegenheiten

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit (§ 6 Abs. 1 und 1a VersVG), wird die Verpflichtung bestimmt, das Fahrzeug nicht zu einem anderen als dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Zweck zu verwenden.

2. Als Obliegenheiten zur Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Erhöhung der Gefahr, deren Verletzung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit (§ 6 Abs. 2 VersVG), werden bestimmt,

2.1 dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.

2.2 dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen bestehen, wenn für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.

2.3 mit dem Fahrzeug Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften zu befördern.

3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit (§ 6 Abs. 3 VersVG), werden bestimmt,

3.1 nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;

3.2 dem Versicherer innerhalb einer Woche

■ den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie

■ die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens schriftlich mitzuteilen.

3.3 dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;

3.4 dass ein Schaden, der durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen oder mut- bzw. böswillige Handlungen betriebsfremder Personen, Brand, Explosion, Vandalismus, Beschädigung des haltenden oder geparkten Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschaden) oder Wild bzw. Haustiere entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen ist.

Artikel 7 – Schadenminderungs- und Rettungspflicht

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schaden zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er solche Weisungen einzuholen.
2. Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, ist der Versicherer nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 2 VersVG leistungsfrei.

Artikel 8 – Abtretungsverbot

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 9 – Versicherungsleistung

Der Versicherer leistet - unter Abzug eines allenfalls vereinbarten Selbstbehalts (Artikel 10) - jenen Betrag, der wie folgt berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden

- 1.1 Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses
 - das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist und nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensmeldung wieder zur Stelle gebracht wird, oder
 - die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung den sich gemäß Punkt 1.2 ergebenden Betrag übersteigen.

1.2 Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zurzeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).

2. Versicherungsleistung bei Teilschaden

2.1 Liegt kein Totalschaden gemäß Punkt 1.1 vor, leistet der Versicherer

- die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile
- die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist.

2.2 Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht, bis zum Ablauf des dritten Jahres ab erstmaliger Zulassung jedoch nur bei Bereifung, Batterie und Lackierung. Bei PKW, Kombi und LKW bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3.500 kg unterbleibt ein solcher Abzug.

2.3 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.

3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.

4. Werden gestohlene, unterschlagene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.

5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten im Höchstausmaß von 2% des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug eines vereinbarten Selbstbehalts vergütet.

6. Die Punkte 1 bis 4 gelten sinngemäß für Sonderausstattung und Zubehör des versicherten Fahrzeuges.

7. Über den Rahmen der Punkte 1.2 und 5 hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.

Artikel 10 – Selbstbehalt

Ein Selbstbehalt gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag.

Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Artikel 9 Punkt 4 Eigentum erworben hat, so hat der Versicherer einen bei der Versicherungsleistung berücksichtigten Selbstbehalt bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses zu erstatten.

Artikel 11 – Fälligkeit der Versicherungsleistung

1. Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig.

Bei Vorliegen eines Teilschaden tritt die Fälligkeit jedoch nicht vor Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung bzw. eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand ein.

Im Fall des Diebstahles, der Unterschlagung oder des Raubes tritt die Fälligkeit nicht vor dem Ablauf der Einmonatsfrist (Artikel 9, Punkt 4) ein.

2. Steht die Eintrittspflicht des Versicherers fest, lässt sich aber aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse zu

leisten. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

Artikel 12 – Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers

§ 67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken.

Artikel 13 – Sachverständigenverfahren

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

2. Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und einem Obmann. Je ein Mitglied benennt der Versicherungsnehmer und der Versicherer. Wenn ein Vertragsteil innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschussmitglied nicht benennt, wird dieser durch das zuständige Bezirksgericht bestellt. Der Obmann ist vor Beginn des Verfahrens von den Ausschussmitgliedern zu wählen. Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das zuständige Bezirksgericht bestellt.

3. Der Ausschuss hat über seine Tätigkeit ein Protokoll zu führen und darin die Entscheidung schriftlich zu begründen.

Bei Nichteinigung entscheidet der Obmann im Rahmen der durch die Gutachten der beiden Ausschussmitglieder gegebenen Grenzen.

4. Die Kosten dieses Sachverständigenverfahren tragen der Versicherer und Versicherungsnehmer im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens.

5. Die Unterlagen des Verfahrens sind vom Versicherer zu verwahren.

Artikel 14 – Vertragsdauer und Kündigung

1. Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Erstmals zum Ablauf des ersten Versicherungsjahres haben beide Vertragspartner das Recht, den Versicherungsvertrag zum Ende eines jeden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer jedoch weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Bei Wegfall des versicherten Risikos gelten die Bestimmungen des § 68 VersVG.

Im Fall der Veräußerung des Fahrzeuges gelten die §§ 69 ff VersVG.

2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

2.1 Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer einen begründeten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnt oder seine Anerkennung verzögert.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Ablehnung des begründeten Anspruches auf die Versicherungsleistung;
- nach Rechtskraft des Urteiles im Fall eines Rechtsstreites vor Gericht;
- nach Zustellung der Entscheidung des Sachverständigenausschusses (Artikel 13);
- nach Fälligkeit der Versicherungsleistung (Artikel 11).

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

2.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht hat oder wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Anerkennung dem Grunde nach;
- nach erbrachter Versicherungsleistung;
- nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.

Die Kündigung kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.

2.3 Dem Versicherer gebührt der auf die abgelaufene Versicherungszeit bis zur Vertragsauflösung entfallende anteilige Beitrag.

3. Kündigung der Leistungen gemäß Artikel 4 Punkt 3

Falls die Leistungen gemäß Artikel 4 Punkt 3 für den gegenständlichen Vertrag vereinbart sind, können diese unabhängig von den sonstigen Bestimmungen des Vertrages jährlich zum Ablauf unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Artikel 15 – Form der Erklärungen

Alle Mitteilungen und Erklärungen sind nur in schriftlicher Form verbindlich.

Artikel 16 – Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

1. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu.
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für versicherte und jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

Artikel 17 – Gerichtsstand

Der Versicherungsnehmer und sonstige anspruchsberechtigte Personen können Ansprüche nur bei österreichischen Gerichten geltend machen und zwar auch bei jenen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz haben.

Artikel 18 – Anzuwendendes Recht

Es gilt österreichisches Recht.

Artikel 19 – Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles

Führt der Versicherungsnehmer oder eine durch diesen Versicherungsvertrag begünstigte Person (Versicherung für fremde Rechnung) den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Anhang**Gesetzliche Rücktrittsrechte****– gemäß §3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)**

Versicherungsnehmer, die als Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten, sind bei Vorliegen der im §3 KSchG genannten Voraussetzungen berechtigt, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Versicherungsurkunde schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.

– gemäß §5b Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

Der Versicherungsnehmer kann binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten sofern er

- keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat,
- die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung des Beitrags, soweit diese nicht im Vertrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen des Beitrags nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat oder
- die in den §§9a und 18b Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat.

Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Erhalt der Versicherungsurkunde.

Gegen Einlösung dieser Versicherungsurkunde erlöschen jene Versicherungen, die laut Antrag durch diese Versicherungsurkunde ersetzt werden sollen. Sie leben wieder auf, wenn hinsichtlich des eingelösten Vertrages ein Rücktritt nach dem KSchG bzw. §5b Abs. 2 VersVG erfolgt.

Eine allenfalls als Folge-Versicherungsurkunde bezeichnete Vertragsausfertigung stellt versicherungsrechtlich einen Nachtrag dar. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte finden daher in diesem Fall keine Anwendung.

Abschriften von Vertragserklärungen

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften aller Erklärungen verlangen, die von ihm oder für ihn dem Versicherer gegenüber mit Bezug auf den Vertrag abgegeben worden sind.

Verzeichnis der Staaten, die das Übereinkommen gemäß Artikel 3 unterzeichnet haben (Stand Mai 2008):

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern